Geschäftsordnung für Stiftungsfonds der Bürgerstiftung Bad Tölz

Präambel

Die Bürgerstiftung Bad Tölz eröffnet Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Vereinen und anderen Institutionen die Möglichkeit, sich durch die Einrichtung eines Stiftungsfonds dauerhaft für das Gemeinwohl einzusetzen. Stiftungsfonds bieten die Möglichkeit, Vermögen unter dem Dach der Bürgerstiftung Bad Tölz zweckgebunden einzubringen und langfristig für gemeinnützige Zwecke zu erhalten. Diese Geschäftsordnung regelt die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten bei der Einrichtung und Führung von Stiftungsfonds.

---

§ 1 Rechtsstellung des Stiftungsfonds

(1) Stiftungsfonds sind unselbstständige Stiftungsvermögen unter dem Dach der Bürgerstiftung Bad Tölz.

(2) Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und werden rechtlich und wirtschaftlich durch die Bürgerstiftung Bad Tölz vertreten und verwaltet.

(3) Grundlage der Tätigkeit eines Stiftungsfonds sind die Satzung der Bürgerstiftung Bad Tölz, die jeweilige Fondsvereinbarung sowie diese Geschäftsordnung.

---

§ 2 Einrichtung eines Stiftungsfonds

(1) Natürliche und juristische Personen können einen Stiftungsfonds errichten.

(2) Voraussetzung für die Einrichtung eines Stiftungsfonds ist ein Stiftungskapital von mindestens 10.000 Euro.

(3) Über die Einrichtung eines Stiftungsfonds entscheidet der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Bad Tölz auf Grundlage eines schriftlichen Antrags und einer Fondsvereinbarung.

(4) Ein Anspruch auf Einrichtung eines Stiftungsfonds besteht nicht.

§ 3 Namen und Ausgestaltung von Stiftungsfonds

(1) Ein Stiftungsfonds kann ab einem Stiftungskapital von 10.000 Euro einen eigenen Namen tragen, sofern keine Eingrenzung der Förderzwecke gewünscht wird innerhalb der satzungsmäßigen Zwecke der Bürgerstiftung Bad Tölz.

(2) Sollen die Erträge des Stiftungsfonds einem einzelnen oder nur einem Teil der satzungsgemäßen Förderzwecke zugesprochen werden, ist ein Stiftungskapital von mindestens 20.000 Euro erforderlich.

(3) Die Vergabe eines eigenen Namens sowie die Festlegung des Stiftungszwecks bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Stiftungsrates.

(4) Der Name des Stiftungsfonds darf weder dem Ansehen der Bürgerstiftung Bad Tölz noch ihren Zielen oder ihrer Gemeinnützigkeit widersprechen.

---

§ 4 Stiftungszwecke

(1) Die Zwecke eines Stiftungsfonds müssen den steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken der jeweiligen Satzung der Bürgerstiftung Bad Tölz entsprechen.

(2) Die Förderung kann sich auf einen oder mehrere satzungsgemäße Zwecke beziehen.

(3) Die Bürgerstiftung Bad Tölz stellt sicher, dass die Mittel ausschließlich im Rahmen der geltenden Satzung und der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden.

---

§ 5 Fondsvermögen

(1) Das dem Stiftungsfonds gewidmete Vermögen ist grundsätzlich dauerhaft zu erhalten.

(2) Das Fondsvermögen wird gemeinsam mit dem Vermögen der Bürgerstiftung nach den Grundsätzen einer sicheren und nachhaltigen Vermögensanlage verwaltet.

(3) Erträge sowie dem Stiftungsfonds zugewendete Spenden und Zustiftungen werden dem jeweiligen Fonds zugeordnet und entsprechend seinem Zweck verwendet.

(4) Zustiftungen zum Fonds sind jederzeit möglich.

---

§ 6 Verwaltung und Kosten

(1) Die Bürgerstiftung Bad Tölz übernimmt die Verwaltung der Stiftungsfonds.

(2) Für Stiftungsfonds mit breit gefassten Förderzwecken innerhalb der Satzung der Bürgerstiftung werden keine Verwaltungskosten dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten werden von der Bürgerstiftung Bad Tölz getragen.

(3) Bei Stiftungsfonds mit speziellen oder enger abgegrenzten Förderzwecken kann die Bürgerstiftung angemessene Verwaltungskosten erheben, soweit ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht und in Abhängigkeit von der Höhe des Stiftungsvermögens.

(4) Art und Umfang einer Kostenbeteiligung werden in der jeweiligen Fondsvereinbarung festgelegt.

---

§ 7 Verwendung der Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsfonds sowie ihm zugewandte Spenden sind für die vereinbarten Förderzwecke einzusetzen.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft die Bürgerstiftung Bad Tölz durch ihre zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung, der Fondsvereinbarung und dieser Geschäftsordnung.

(3) Sofern rechtlich zulässig, können nicht verwendete Erträge den Rücklagen des Fonds zugeführt werden.

---

§ 8 Mitwirkungsrechte der Stifterinnen und Stifter

(1) Die Stifterinnen und Stifter können Vorschläge für Fördermaßnahmen und Projekte unterbreiten.

(2) Die Bürgerstiftung wird diese Vorschläge wohlwollend prüfen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung bestimmter Fördermaßnahmen besteht nicht.

---

§ 9 Berichterstattung

(1) Die Bürgerstiftung Bad Tölz informiert die Stifterinnen und Stifter mindestens einmal jährlich über die Entwicklung des Fondsvermögens und die Verwendung der Mittel.

(2) Die Berichterstattung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Bad Tölz, soweit diese mit der Satzung der Bürgerstiftung sowie den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Bad Tölz in Kraft.

Beschlossen durch den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Bad Tölz am _____.

Bad Tölz, den 16.11.2026

Vorsitzende/r des Stiftungsrates

Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes